

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2004/5/27 2003/03/0227**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;  
AVG §39 Abs2;  
AVG §45 Abs3;  
AVG §46;  
StVO 1960 §52 lita Z10a;  
StVO 1960 §99 Abs3 lita;  
VStG §25 Abs2;  
VStG §51e;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall wurde im Verwaltungsstrafverfahren mit einem Schreiben der Versuch unternommen, mit dem vom Beschwerdeführer als Entlastungszeugen genannten in Rumänien aufhältigen G D in Kontakt zu treten. Da keine Erklärung dieser Person bei der Behörde einlangte, musste dieser Versuch nach der im vorliegenden Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs als gescheitert angesehen werden. Die belangte Behörde war durch keine Bestimmung gehalten, mit diesem Zeugen nochmals - mit einem in rumänischer Sprache gehaltenen Schreiben - in Kontakt zu treten. Allerdings hat der Beschwerdeführer in seiner Berufung die Einvernahme eines weiteren Zeugen, D. G., zum Beweis des Aufenthalts von G D in Österreich im Tatzeitraum beantragt. Die belangte Behörde hätte diesen in der Berufung genannten Zeugen zu vernehmen gehabt. Dies ist nicht erfolgt. Dazu hätte die belangte Behörde eine öffentliche mündliche Verhandlung (§ 51e VStG) durchzuführen gehabt, bei welcher auch Unstimmigkeiten im Vorbringen des Beschwerdeführers, die die belangte Behörde zum Anlass dafür nahm, sein gesamtes Vorbringen als unglaubwürdig einzustufen, unmittelbar mit dem Beschwerdeführer hätten geklärt werden können. Insofern hat die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid mit einem wesentlichen Verfahrensmangel belastet, kann doch nicht ausgeschlossen werden, dass sie bei Unterlassen dieses Mangels zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigen Ergebnis gelangt wäre.

## Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid" Beweismittel Auskünfte Bestätigungen Stellungnahmen Beweismittel Zeugen  
Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Zeugenbeweis  
Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages Verwaltungsstrafverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003030227.X02

## Im RIS seit

01.07.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)